

# Merkblatt Familiennachzug für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind

## 1. Personen, die nachgezogen werden können

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für die der/die Gesuchsteller/in zu sorgen hat. Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen

### 2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchstellende, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger/innen am jeweiligen Wohnort gelten.

### 2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellende haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können.

### 2.3 Gefestigter Aufenthalt

Der Aufenthalt des/der Gesuchsteller/in muss gefestigt sein. Ein Aufenthalt gilt als gefestigt, wenn die gesuchstellende Person angemessen integriert und seit mindestens 12 Monaten erwerbstätig ist. Zudem wird ein klagloses Verhalten vorausgesetzt.

## 3. Vorgehen für die visumpflichtige Person im Ausland

Sie muss bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zwecks Familiennachzug stellen. Dem Gesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug, 2 Fotos und eine Passkopie beizulegen.

*Es empfiehlt sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt abzuklären, ob die Heiratsdokumente der ausländischen Person zwingend auf der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigt werden müssen (Zivilstandsamt des Kantons Obwalden, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, Telefon: 041 666 35 61). Sofern erforderlich sind die Heiratsdokumente dem persönlichen Einreisegesuch beizulegen.*

## 4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular B3 beizulegen:

Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

### Nachzug durch Gesuchsteller/in mit Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung)

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises)
- Kopie des gültigen Reisepasses der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Arbeitsvertrag und Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- Bank- und/oder Postcheckkontoauszüge des Vormonats
- Formular Bestätigung über allfällige Kredit-, Darlehens- oder Leasingverträge
- Krankenkassenausweis (Gesuchsteller/in)
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall) für die nachziehenden Familienmitglieder
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung in Obwalden
- Versicherungspolice Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Ehegatte/Ehegattin

### Nachzug durch Gesuchsteller/in CH-Bürger oder mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)

- 2 Passfotos (für die Ausstellung des Ausländerausweises)
- Kopie des gültigen Reisepasses der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung in Obwalden
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Ehegatte/Ehegattin

Weitere Informationen finden Sie unter:

**Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern, Kindern getrennt lebender Eltern sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:**

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter zur Wohnsitznahme des Kindes in der Schweiz
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

**5. Ermächtigung zur Visumerteilung**

Damit die im Ausland wohnhafte Person das für die Einreise in die Schweiz notwendige Visum bei der zuständigen Schweizer Vertretung einholen kann, stellt die kantonale Migrationsbehörde eine kostenpflichtige Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

**6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde im Wohnkanton der gesuchstellenden Person einzureichen.

**7. Vorgehen nach erfolgter Einreise**

Die eingereiste Person hat sich innert 14 Tagen bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons anzumelden. Für die Anmeldung ist ein gültiger heimatlicher Reisepass notwendig.